

Vorlagen-Nr.:	V/0973/2017
Auskunft erteilt:	Herr Boenigk
Ruf:	492 18 11
E-Mail:	Boenigk@citeq.de
Datum:	04.01.2018

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Wirtschaftsplan 2018 der citeq

Beratungsfolge

25.01.2018	Betriebsausschuss der citeq	Vorberatung
30.01.2018	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
31.01.2018	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
31.01.2018	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der als Anlage 1 beigefügte Wirtschaftsplan der citeq für das Jahr 2018 wird genehmigt.

II. Kosten/Folgekosten

Die Finanzierung erfolgt aus dem städt. Haushalt, durch Abrechnung gegenüber den Kooperationspartnern im Rahmen der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und Abrechnung gegenüber Dritten.

Begründung:

Der als Anlage vorgelegte Wirtschaftsplan der citeq, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Finanz- und Vermögensplan sowie der Stellenübersicht, basiert auf den Ergebnissen 2016 und den laufenden Rechnungsergebnissen des Jahres 2017.

Wesentliche Veränderungen gegenüber 2017 haben sich in folgenden Positionen ergeben:

- Umsatzerlöse,
- Materialaufwendungen,
- Personalaufwendungen,
- Abschreibungen
- Sonstige betriebliche Aufwendungen und
- Zinsergebnis

und sind im Wirtschaftsplan detailliert erläutert.

In der **mittelfristigen Betrachtung** weist der Wirtschaftsplan der citeq in dem Jahr 2018 einen Fehlbetrag und von 2019 bis 2022 positive Jahresergebnisse aus.

Der Fehlbetrag in 2018 ergibt sich im Wesentlichen aus der Wertschwellenänderung für sog. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG). Diese wurde Mitte 2017 durch gesetzliche Regelung von bislang 410 € (netto, vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 Einkommenssteuergesetz – EStG -) auf 800 € erhöht. Die erhöhte GWG-Grenze gilt erstmals für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden (§ 52 Abs. 12 Satz 3 EStG).

Betroffen hiervon sind insbesondere selbstständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wie beispielsweise PC, Monitore, Drucker, Tablets oder Büro- und Geschäftsausstattung. Die Abschreibungen erhöhen sich dadurch erheblich gegenüber dem Plan 2017 um ca. 1.541 T€. Erhebliche Auswirkungen ergeben sich hierdurch besonders im Teilwirtschaftsplan MEP (Medienentwicklungsplan), da hier im Jahr 2018 erhebliche Reinvestitionen anstehen.

Die citeq hat sich bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes an der Höhe der im städtischen Haushalt für das Jahr 2018 bereitgestellten konsumtiven Mittel orientiert.

Die citeq benötigt für den laufenden IT-Betrieb und die notwendigen Ausweitungen eine konsumtive Finanzierung, weil eingeführte IT-Systeme nicht nur im Bereitstellungsjahr, sondern in den folgenden Betriebsjahren Aufwände verursachen.

Im jetzt vorgelegten citeq-Wirtschaftsplan 2018 wurde auf einige projektierte IT-Ausbaumaßnahmen verzichtet. Auch die Maßnahmen zur Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben, die sich aus der Vorlage „Digitale Stadt Münster – Digitalisierungsstrategie der Stadtverwaltung“ (V/0989/2017) ergeben, sind nicht berücksichtigt. Hierzu sind Beschlussvorlagen angekündigt.

Dabei sind zu berücksichtigen:

- die indexangepassten Aufwände für den Betrieb der Bestands-IT,
- der planmäßige Ausbau der IT im Rahmen der Wirtschaftspläne sowie
- entsprechende Finanzpuffer für Digitalisierungsmaßnahmen, die bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne noch nicht absehbar waren.

Festzustellen ist: Die Digitalisierung wird sich positiv auf die Verwaltung und die gesamte Stadt Münster auswirken, erfordert aber gleichzeitig erhebliche Investitionen, u. a. für zusätzliche IT-Systeme der citeq, die nachhaltig zu betreiben und zu finanzieren sind.

I. V.

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen:

Wirtschaftsplan 2018 der citeq